

**Anordnung
über die Finanzierung von Meliorationen.**

Vom 20. April 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Meliorationen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Regelung der Wasserstandsverhältnisse durch Binnenent- und -bewässerungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und fischereilich genutzten Flächen,
2. Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
3. erstmalige Durchführung der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen (Umbruch mit Herrichtung zur Wechsel- und Ackernutzung oder Neuansaat) auf Meliorationsflächen,
4. Rodungen, Planierungen, Entsteinungen und andere nachhaltige Bodenverbesserungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,
5. Ödlandkultivierungen,
6. landschaftsgestaltende Maßnahmen.

§ 2

(1) Die Kosten für die Ausführung von Meliorationen (Neuanlagen und Generalreparaturen) sind, mit Ausnahme der unter § 4 genannten Maßnahmen, aufzubringen durch:

1. eigene Arbeit der Beteiligten,
2. Geld- und Sachbeiträge der Beteiligten,
3. Aufnahme von Krediten,
4. staatliche Zuschüsse.

(2) Die staatlichen Zuschüsse nach Abs. 1 Ziff. 4 können nur in Verbindung mit den in Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Leistungen gewährt werden.

(3) Über die Höhe der staatlichen Zuschüsse nach Abs. 1 Ziff. 4 entscheidet der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes auf der Grundlage der sich aus den Projektunterlagen ergebenden Wirtschaftlichkeitsberechnung und unter Berücksichtigung des im Meliorationsgebiet liegenden Flächenanteiles der Beteiligten. Die staatlichen Zuschüsse dürfen 60 % des Wertumfanges aller Meliorationsmaßnahmen innerhalb eines Bezirkes nicht überschreiten. Der Zuschuß für das einzelne Vorhaben darf nicht mehr als 80% des Wertumfanges dieses Vorhabens betragen.

§ 3

Staatliche Zuschüsse nach § 2 zur Durchführung von Meliorationen können gewährt werden an:

1. Meliorationsgenossenschaften,

2. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, auch wenn sie nicht Mitglied einer Meliorationsgenossenschaft sind,
3. Einzelbauern und sonstige ablieferungspflichtige Eigentümer und Nutzungsberechtigte von meliorationsbedürftigen Flächen, auch wenn sie nicht Mitglied einer Meliorationsgenossenschaft sind, mit Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unter Mitwirkung des Kreisvorstandes der VdgB.

§ 4

Die Kosten für folgende Maßnahmen sind in voller Höhe aus dem Staatshaushalt zu decken für:

1. den Bau von Anlagen zur landwirtschaftlichen Verwertung städtischer, gewerblicher oder industrieller Abwässer,
2. die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen,
3. Meliorationen auf volkseigenen Flächen,
4. Vorplanungen und Projektierungen.

§ 5

Zur Durchführung von Meliorationen können Meliorationsgenossenschaften auf Antrag durch die Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank langfristige Meliorationskredite bis zu 70 % des Wertumfanges des einzelnen Vorhabens erhalten. Die Deutsche Bauern-Bank regelt das Verfahren im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern, die einer Meliorationsgenossenschaft nicht angehören, können Kredite nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bauern-Bank erhalten.

§ 6

(1) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

1. im Volkswirtschaftsplan 1957 bereits enthaltene Aufgaben,
2. landwirtschaftliche Folgemaßnahmen auf Flächen, die bis zum 31. Dezember 1957 entwässert werden*

(2) Die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 20. April 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt